

Satzung des Vereins „Forum Technologie & Wirtschaft e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Forum Technologie & Wirtschaft e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
2. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschafts- und Forschungsarbeit und deren Transfer in die wirtschaftliche Praxis, von Aus- und Weiterbildung sowie innovativer wirtschaftlicher Technologiefelder. Thematisiert wird insbesondere die interdisziplinäre Zusammenarbeit, um zukunftsweisende ganzheitliche Lösungen für Problemstellungen zu finden.
3. Der Verein fördert und unterstützt ausdrücklich die Entwicklung kleiner und mittelständischer Unternehmen in der Region Mitteldeutschland durch:
 - die Bereitstellung von modernen Wissens- und Kommunikationsinfrastrukturen
 - eigene Forschungstätigkeit, der Vergabe von Forschungsaufträgen und die Koordinierung von industrienahen Forschungsaktivitäten
 - die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, den gemeinschaftlichen Informationsaustausch und die wirtschaftsnahe Weiterbildung im Rahmen von innovativen Technologiefeldern
 - die zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
 - die Vermittlung und Pflege von Kontakten zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft
 - die Förderung von Netzwerk- und Kooperationsbildungen von Unternehmen und Forschungseinrichtungen untereinander, auch branchenübergreifend
 - die Förderung des Markttransfers von Forschungsergebnissen
4. Alle Handlungen, die nicht mit dem vorstehenden beschriebenen Zweck übereinstimmen, sind unzulässig. Der Verein ist selbstlos und parteiunabhängig tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf niemandem ungerechtfertigt Vorteile verschaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, sowie Personenvereinigungen sein, die an der Erreichung des Vereinszweckes ein Interesse haben und die Satzung anerkennen. Juristische Personen haben dem Verein jeweils einen verbindlichen Ansprechpartner zu nennen.
2. Aufnahmeanträge sind schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ablehnungen sind gegenüber der Mitgliederversammlung zu begründen. Auf Vorschlag kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- a. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand; die Kündigung kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen; die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate.
- b. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, ihm müssen mindestens drei Viertel der Anwesenden zustimmen. Für den Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Dies gilt insbesondere bei groben Verstößen gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins oder wenn trotz Mahnungen die Jahresbeiträge nicht gezahlt werden.

4. Der Vorstand kann durch Beschluss die Rechte eines Mitgliedes bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung aussetzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind gehalten, die Interessen und Ziele des Vereines zu vertreten und in angemessener Weise durch Wort und Tat zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Zahlung des Aufnahmebeitrages, der laufenden Mitgliedsbeiträge sowie möglicher Umlagen verpflichtet. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit von Aufnahme- und Mitgliedsbeiträgen sowie Umlagen fest.

3. Alle Zuwendungen sind nach den jeweils gültigen Bewilligungsbestimmungen - Spenden von Förderern, Erträge aus dem Vereinsvermögen und die Mitgliedsbeiträge - nach Maßgabe der Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit zu verwenden und zu verwalten.

4. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 7)
2. der Vorstand (§ 8)
3. die Geschäftsführung (§ 9)

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter mittels Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss spätestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung abgeschickt sein.

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Wahl des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes über das zurückliegende Geschäftsjahr
- Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie möglicher Umlagen
- Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereines
-

3. Der Vorsitzende des Vorstandes und die Geschäftsleitung haben der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit zu berichten sowie Rechenschaft abzulegen.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen. Die Ladungsfrist wird auf 14 Tage verkürzt.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter geleitet. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Vollmacht sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist.

6. Der Vorstand kann beschließen, eine Abstimmung auf schriftlichem Weg herbeizuführen. Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist als Beschluss der Mitgliederversammlung anzusehen. Als abgegeben gelten bei schriftlicher Abstimmung nur die Stimmen, die innerhalb von 21 Tagen nach Absendung der Briefe mit der Aufforderung zur Stimmabgabe bei dem Vorstand bzw. der Geschäftsführung eingehen.

7. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die beabsichtigte Satzungsänderung muss aus der Tagesordnung ersichtlich sein. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist, Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Wortlaut zu protokollieren. Die Niederschrift und die Abstimmungsergebnisse bei schriftlicher Abstimmung sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis höchstens vier gewählten Mitgliedern und dem Geschäftsführer. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung berechtigt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes gelten als Beisitzer.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat ferner alle zur Erreichung des Zweckes des Vereines erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, soweit nicht die Zuständigkeit der anderen Organe des Vereines gegeben ist.

3. Der Vorstand schließt mit dem Geschäftsführer des Vereines den Anstellungsvertrag.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, wenn darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 9 Geschäftsführung

1. Der Verein hat einen Geschäftsführer. Er wird vom Vorstand bestellt und abberufen.

2. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereines nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch. In folgenden Angelegenheiten bedarf sie der Zustimmung des Vorstandes:

- a. Kreditgewährung oder Inanspruchnahme von Krediten
- b. Anschaffung von Anlagevermögen im Wert größer als 1.000 EUR

3. Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die laufenden Geschäfte des Vereines. In den Angelegenheiten, die die Führung der laufenden Geschäfte betreffen, ist der Geschäftsführer ermächtigt, den Verein zu vertreten (§ 30 BGB). Dazu wird regelmäßig eine schriftliche Vollmacht durch den Vorstand erteilt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die von der Mitgliederversammlung festzulegende Organisation mit der Auflage, es nur für gemeinnützige Zwecke, die dem Vereinszweck entsprechen, zu verwenden.
3. Alle Beschlüsse über Satzungsänderungen sind dem Finanzamt einzureichen.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Ausschüttung des Vereinsvermögens.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung wegen Verstoß gegen zwingende Vorschriften oder Gesetzesänderungen unwirksam werden, soll an dieser Stelle der unwirksamen eine wirksame Klausel treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel inhaltlich entspricht.
2. Gerichtsstand bei Streitigkeiten sind die Gerichte, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 25.06. 2008 in Berlin beschlossen. Sie erlangt mit der Registrierung des Vereines im Vereinsregister als „eingetragener Verein (e.V.)“ Rechtsfähigkeit.